

Verordnung der Stadt Bamberg für die Durchführung von Veranstaltungen im Volksparkstadion (Volksparkstadionverordnung)

Vom 11.08.2008

(Rathaus Journal - Amtsblatt der Stadt Bamberg - vom 29.08.2008 Nr. 18)

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Widmung
- § 3 Aufenthalt und Verhalten in der Sportanlage
- § 4 Eingangskontrolle
- § 5 Verbote
- § 6 Pflichten des Veranstalters
- § 7 Weisungsbefugnis, Ausnahmen im Einzelfall
- § 8 Haftung
- § 9 Zuwiderhandlungen
- § 10 Inkrafttreten und Geltungsdauer

Die Stadt Bamberg erlässt aufgrund des Art. 23 Abs. 1 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1982 (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2007 (GVBl S. 958), folgende Verordnung:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für Veranstaltungen aller Art im Volksparkstadion einschließlich des Bereichs zwischen Kassenhäuschen und Tribünenrückseite sowie der benachbarten öffentlichen WC-Anlage.

§ 2 Widmung

(1) Die Sportanlage wird vornehmlich den Schulen in der Stadt Bamberg, den Bamberger Turn- und Sportvereinen sowie sonstigen Schulen, Vereinen und Einzelpersonen oder -gruppen zur Nutzung für sportliche Zwecke und außerdem für die Durchführung von regionalen und überregionalen Sportveranstaltungen zur Verfügung gestellt.

(2) Vorbehaltlich des Absatz 1 wird die allgemeine Zugänglichkeit der Anlage auch für anderweitige Nutzungszwecke, insbesondere solche gewerblicher und kommerzieller Art, mit Ausnahme parteipolitischer Veranstaltungen, nach den folgenden Bestimmungen gewährleistet.

(3) Die über die Nutzung der Sportanlagen abzuschließenden Vereinbarungen richten sich nach dem bürgerlichen Recht.

§ 3

Aufenthalt und Verhalten in der Sportanlage

(1) In der Sportanlage hat sich jede Person so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.

(2) In der Sportanlage dürfen sich nur Personen aufhalten, die eine gültige Eintrittskarte oder einen sonstigen Berechtigungsausweis mit sich führen oder die ihre Aufenthaltsberechtigung aus einer geschlossenen Nutzungsvereinbarung herleiten oder auf eine andere Art nachweisen können.

(3) Personen, die sich in der Sportanlage aufhalten, haben den Anordnungen des Stadionmeisters, der Polizei, der Feuerwehr, des Kontroll-, des Ordnungs- und des Rettungsdienstes sowie des Stadionsprechers Folge zu leisten.

(4) Zuschauer haben den auf der Eintrittskarte für die jeweilige Veranstaltung angegebenen Platz einzunehmen.

(5) Aus Sicherheitsgründen und zur Abwehr von Gefahren sind die Besucher verpflichtet, auf Anweisung der Polizei, des Stadionmeisters oder des Kontroll- und Ordnungsdienstes andere Plätze - gegebenenfalls auch andere Plätze als auf ihrer Eintrittskarte vermerkt - erforderlichenfalls auch in anderen Sektoren oder Blöcken - einzunehmen.

(6) Alle Auf- und Abgänge sowie die Rettungswege sind freizuhalten.

§ 4

Eingangskontrolle

(1) Jeder Besucher ist bei dem Betreten der Sportanlage verpflichtet, dem Stadionmeister oder dem Kontroll- und Ordnungsdienst seine Aufenthaltsberechtigung nachzuweisen, gegebenenfalls seine Eintrittskarte oder seinen Berechtigungsausweis unaufgefordert vorzuzeigen und auf Verlangen zur Überprüfung auszuhändigen. Überdies ist jeder Besucher verpflichtet, sich auf Verlangen des Kontroll- und Ordnungsdienstes mittels gültigem Personalausweis oder Reisepass auszuweisen.

(2) Der Kontroll- und Ordnungsdienst ist berechtigt, Personen - auch durch den Einsatz technischer Hilfsmittel - daraufhin zu untersuchen, ob sie aufgrund von Alkohol- oder Drogenkonsum oder wegen des Mitführens von Alkoholika, Waffen oder von gefährlichen oder feuergefährlichen Sachen ein Sicherheitsrisiko darstellen. Die Untersuchung erstreckt sich auch auf mitgeführte Gegenstände.

(3) Personen, die ihre Aufenthaltsberechtigung nicht nachweisen können, und Personen, die ein Sicherheitsrisiko darstellen, können zurückgewiesen und am Betreten der Sportanlage gehindert werden. Dasselbe gilt für Personen, gegen die innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ein Stadionverbot

ausgesprochen worden ist, sowie für Personen, soweit und solange durch diese die Verbreitung einer in § 34 IfSG genannten Krankheit oder Verlausung zu befürchten ist. Ein Anspruch der zurückgewiesenen Besucher auf Erstattung von Eintrittsgeldern oder Nutzungsentgelten besteht nicht.

§ 5 Verbote

- (1) Den Besuchern der Sportanlage ist das Mitführen folgender Gegenstände untersagt:
- a) rassistisches, fremdenfeindliches, politisch radikales oder zu Gewalt oder strafbaren Handlungen aufrufendes oder diskriminierendes Propagandamaterial,
 - b) Waffen und andere gefährliche Werkzeuge, sowie Scheinwaffen,
 - c) Sachen, die als Waffen oder Wurfgeschosse Verwendung finden können,
 - d) Gassprühdosen, ätzende, brennbare, färbende oder die Gesundheit beeinträchtigende Substanzen,
 - e) Flaschen, Becher, Krüge oder Dosen, die aus zerbrechlichem, splitterndem oder besonders hartem Material hergestellt sind,
 - f) sperrige Gegenstände wie Leitern, Hocker, Stühle, Kisten, Getränkekisten, Flaschenträger, Reisekoffer,
 - g) leicht brennbare Gegenstände, gasgefüllte Ballone, Feuerwerkskörper, Leuchtkugeln und andere pyrotechnische Gegenstände,
 - h) Fahnen- oder Transparentstangen, die länger als 1 Meter sind oder deren Durchmesser größer als 3 Zentimeter ist,
 - i) elektrisch wie mechanisch betriebene Lärminstrumente, Megafone, FCKW-haltige oder gleichartige Gasdruckfanfaren, ausgenommen Musikinstrumente,
 - j) Laser-Pointer,
 - k) alkoholische Getränke aller Art,
 - l) Tiere ohne besondere Erlaubnis der Polizei oder des Veranstalters,
 - m) sonstige gefährliche Gegenstände.
- (2) Verboten ist den Besuchern außerdem:
- a) im Bereich des gesamten Tribünenbaus einschließlich der Zuschauertribüne, der Umkleide-, Sanitär-, Funktions-, Sportler-, VIP- und Presserräume zu rauchen,
 - b) in einem berauschten Zustand oder einem Zustand, in dem eine Verbreitung einer in § 34 IfSG genannten Krankheit oder Verlausung zu befürchten ist, die Sportanlage zu betreten,
 - c) rassistische, fremdenfeindliche, politisch radikale oder zu Gewalt oder strafbaren Handlungen aufrufende oder diskriminierende Parolen zu äußern oder zu verbreiten,
 - d) nicht für die allgemeine Benutzung vorgesehene Bauten und Einrichtungen, insbesondere Fassaden, Dächer, Mauern, Mauerbrüstungen, Zäune, Begrenzungszäune, Umfriedungen der Spielfläche, Absperrungen, Beleuchtungsanlagen, Kamerapodeste, Bäume, Hecken, Masten aller Art zu betreten, zu besteigen oder zu übersteigen,
 - e) Sitze und Sitzbänke zu besteigen,
 - f) ohne besondere Erlaubnis der Stadt Bamberg oder des Veranstalters Bereiche zu betreten, die nicht als Zuschauerplätze oder allgemeine Verkehrsflächen bestimmt sind (z. B. die Wettkampfflächen, die Laufbahnen, das Rasenspielfeld oder die Funktions-, Sportler- und Presserräume),
 - g) in den Zu- sowie Auf- und Abgängen der Tribünen bzw. Zuschauerplätzen oder in den Rettungswegen unbefugt zu sitzen oder zu stehen,
 - h) mit Gegenständen aller Art zu werfen,

- i) Feuer zu machen, gasgefüllte Ballone, Feuerwerkskörper, Leuchtkugeln oder andere pyrotechnische Gegenstände abzubrennen, abzuschießen oder steigen zu lassen,
- j) ohne Erlaubnis der Stadt Bamberg oder des Veranstalters Waren und Eintrittskarten zu verkaufen, Drucksachen zu verteilen und Sammlungen durchzuführen,
- k) bauliche Anlagen, Einrichtungen oder Wege zu beschriften, zu bemalen oder zu bekleben,
- l) außerhalb der Toiletten die Notdurft zu verrichten oder die Sportanlage in anderer Weise, insbesondere durch das Wegwerfen von Sachen außerhalb der dafür vorgesehenen Behälter, zu verunreinigen.

§ 6

Pflichten des Veranstalters

(1) Der Veranstalter ist verpflichtet, für Ruhe und Ordnung vor, während und nach der Veranstaltung zu sorgen. Er ist insbesondere verpflichtet, den umfassenden Schutz der Schiedsrichter, Assistenten, Trainer, Betreuer und Sportler sicherzustellen.

(2) Der Veranstalter darf als Gesamtzahl nur so viele Personen zur jeweiligen Veranstaltung zulassen, dass die nach den bau- und ordnungsrechtlichen Bestimmungen festgelegte Personenzahl nicht überschritten wird. In die Gesamtzahl ist das für die Durchführung der Veranstaltung erforderliche Personal mit einzurechnen.

(3) Der Veranstalter hat gegebenenfalls durch Bereitstellung mobiler Einrichtungen sicherzustellen, dass nach ordnungsrechtlichen Bestimmungen für die Gesamtzahl der Personen ausreichend WC-Anlagen zur Verfügung stehen.

(4) Der Veranstalter hat beim Verkauf von Eintrittskarten darauf zu achten, dass die jeweils zulässige Höchstbesucherzahl nicht überschritten wird.
Ergibt sich bereits im Kartenvorverkauf eine ausverkaufte Sportanlage, so hat der Veranstalter auf diese Situation über die örtlichen Medien aufmerksam zu machen.

(5) Der jeweilige Veranstalter hat der Polizei und der Stadt vor Beginn der Veranstaltung einen Sicherheitsverantwortlichen zu benennen und für die Dauer der Veranstaltung zur Verfügung zu stellen.

(6) Der Veranstalter hat durch die Aufstellung oder Beauftragung eines ausreichenden, geeigneten und geschulten, äußerlich mit Armbinden oder Westen gekennzeichneten Kontroll- und Ordnungsdienstes die Eingangskontrollen vorzunehmen, die Ordnung in der Sportanlage und um die Sportanlage aufrechtzuerhalten und die Verbote des § 5 durchzusetzen. Bei Verstößen gegen diese Verbote können die betreffenden Personen aus der Sportanlage verwiesen und im Wiederholungsfall mit einem Stadionverbot belegt werden. In gravierenden Fällen muss seitens des Veranstalters von dieser Befugnis Gebrauch gemacht werden.

(7) Der Veranstalter hat einen ausreichenden Sanitätsdienst bereitzuhalten.

(8) Vor Beginn des Besuchereinlasses ist dafür zu sorgen, dass sämtliche Ausgänge und Notausgänge in voller Breite frei und ungehindert benutzbar sind und dieser Zustand bis zum Verlassen des letzten Besuchers aufrechterhalten bleibt.

(9) Der Zugang zu den Kabinen ist sowohl für Mannschaften als auch für Schiedsrichter und Assistenten freizuhalten und durch den eingesetzten Kontroll- und Ordnungsdienst abzusichern.

(10) Durch frühzeitigen Einlass der Besucher sind größere Ansammlungen außerhalb der Sportanlage und damit einhergehende mögliche Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Umgriff der Sportanlage zu vermeiden.

(11) Bei Veranstaltungen mit erhöhtem Besucherandrang oder erhöhtem Risiko ist dafür zu sorgen, dass eine ausreichende Zahl von Kassenhäuschen und Einlässe eingerichtet werden. Für Fanggruppen der beteiligten Vereine sind nach Möglichkeit getrennte Eingänge und getrennte Zuschauerbereiche vorzusehen.

(12) Der Veranstalter hat erkennbar berauschten, mit Waffen oder ähnlichen Werkzeugen ausgerüsteten oder aggressiven, randalierenden Personen den Zutritt zur Sportanlage zu verwehren bzw. diese aus der Sportanlage zu verweisen. Das gleiche gilt für Personen, durch deren Verhalten oder Zustand eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu befürchten ist. Im Wiederholungsfall ist ein Stadionverbot auszusprechen.

(13) Mitgeführte Waffen aller Art oder gefährliche Werkzeuge und Gegenstände sind abzunehmen und sicherzustellen. Weigert sich die diese Gegenstände mitführende Person diese abzugeben, ist diese Person von der Sportanlage zu verweisen. Im Wiederholungsfall ist ein Stadionverbot auszusprechen.

(14) Der Veranstalter hat entsprechendes Bildmaterial zu fertigen und durch die Polizei die Personalien der Personen festhalten zu lassen, die sich den Sicherheitsanordnungen bzw. den Bestimmungen der Volksparkstadionverordnung widersetzen.

(15) Zulässig ist die Ausgabe von Speisen und der Ausschank von Getränken ausschließlich in Mehrweggeschirr, beziehungsweise Mehrweg-Kunststoffbechern und -Kunststofftellern. Die Ausgabe von Speisen und der Ausschank von Getränken jeder Art in Flaschen oder in Dosen oder in Geschirr aus zerbrechlichem, splittendem oder besonders hartem Material ist verboten.

(16) Der Veranstalter hat vor Beginn der Veranstaltung der Stadt Bamberg einen Veranstaltungs- und Haftpflichtnachweis vorzulegen.

§ 7

Weisungsbefugnis, Ausnahmen im Einzelfall

(1) Benutzer, Veranstalter und Besucher haben den Weisungen der Polizei, der Rettungsdienste, des Sanitätsdienstes und der Beauftragten der Stadt Bamberg, insbesondere des Stadionmeisters Folge zu leisten, die Besucher darüber hinaus die Anordnungen des Veranstalters und seines Kontroll- und Ordnungsdienstes zu beachten.

(2) Der Benutzer bzw. Veranstalter hat der Polizei, den Rettungsdiensten und den Beauftragten der Stadt jederzeit Zutritt und Zugriff zu den Räumen und Einrichtungen der Sportanlage zu gewähren.

(3) Im Einzelfall kann die Stadt Bamberg aus wichtigen Gründen Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen. Zur Verhütung von Gefahren können für den Einzelfall weitergehende Anordnungen erlassen werden.

§ 8 Haftung

- (1) Das Betreten und Benutzen der Sportanlage erfolgt auf eigene Gefahr. Für Personen-, Sach- und Vermögensschäden, die durch Dritte verursacht werden, haftet die Stadt Bamberg nicht.
- (2) Unfälle oder Schäden sind der Stadt Bamberg unverzüglich zu melden.

§ 9 Zuwiderhandlungen

- (1) Wer den Vorschriften der §§ 3, 4, 5, 6, 7 oder 8 dieser Verordnung zuwiderhandelt, kann nach Art. 23 Abs. 3 LStVG mit einer Geldbuße belegt werden.
- (2) Besteht der Verdacht einer strafbaren Handlung oder einer sonstigen Ordnungswidrigkeit, so soll Anzeige erstattet werden.
- (3) Außerdem können Personen, die gegen die Vorschriften dieser Verordnung verstoßen, zurückgewiesen und am Betreten der Sportanlage gehindert werden bzw. ohne Entschädigung aus der Sportanlage verwiesen und mit einem Stadionverbot belegt werden.
- (4) Verbotenerweise mitgeführte Sachen, die sichergestellt wurden, werden - soweit sie für ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren nicht benötigt werden - nach dem Wegfall der Voraussetzungen für die Sicherstellung zurückgegeben.
- (5) Die Rechte der Stadt Bamberg als Inhaberin des Hausrechts bleiben unberührt.

§ 10 Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Rathaus Journal der Stadt Bamberg in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.